

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Mai-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Mai-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

A 070/2020

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Sicherheit im Schulunterricht im und am Wasser (DBK)

Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung des Auftrags.

Auch wir begrüßen es, dass im Sinne einer Orientierungshilfe eine Handreichung ausgearbeitet wird, welche die wichtigsten Punkte im Überblick darstellt. Mit dieser einfachen Massnahme soll ein Beitrag geleistet werden, damit sich Lehrpersonen sicherer fühlen und den Schülerinnen und Schülern mehr Primärerfahrungen (hier konkret unmittelbare Erfahrungen in direktem Kontakt im und am Wasser) ermöglichen können.

A 077/2020

Auftrag Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Pendlerabzug begrenzen (FD)

Der VSEG empfiehlt die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

Wie bereits in der Debatte zur Steuerinitiative „Jetzt si mir draa“ festgehalten wurde, bezahlt der Steuerpflichtige im Kanton Solothurn überdurchschnittlich hohe Steuern. Nun soll eines der letzten Privilegien fallen, welches primär dem Mittelstand zu Gute kommt. Der Kanton Solothurn ist von seiner Struktur her darauf angewiesen, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner auswärts arbeiten gehen und somit auch auf das persönliche Fahrzeug angewiesen sind. Eine Beschränkung des Pendlerabzugs ist eine reine finanz- und steuerpolitische Massnahme, damit ein weiteres Mal die Steuererträge erhöht werden können.

I 151/2020

Interpellation Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Zu Fuss zur Schule statt «Elterntaxi» (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist den Eltern freigestellt, ob ihre Kinder den Schulweg zu Fuss, mit einem anderen Fortbewegungsmittel (Velo, Trottinett, Tretroller, Scooter) oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Allerdings ist es für die Entwicklung der Kinder wichtig, dass sie den Schulweg möglichst selbständig zurücklegen. Auf dem Schulweg machen Kinder wichtige soziale Erfahrungen. Zudem lernen die Kinder auf dem Schulweg, die Gefahren im Strassenverkehr zu erkennen, auf andere Verkehrsteilnehmer richtig zu reagieren und Strassen möglichst gefahrlos zu überqueren. Eltern, die ihren Kindern die selbständige Bewältigung des Schulwegs ermöglichen, fördern deren Selbstständigkeit, Beweglichkeit und Ausdauer. Die Gestaltung sicherer

Schulwege ist Aufgabe der Gemeinden. Diese können auf Gemeindestrassen mit Park- und Halteverboten rund um das Schulareal, mit Einbahnstrassensystemen und Tempo-30-Zonen verkehrstechnische Massnahmen ergreifen, um das Verkehrsaufkommen im Umkreis der Schulen zu lenken oder zu minimieren. Die Gemeinden wünschen hier keine weiteren neuen gesetzlichen Bestimmungen!

I 210/2020

Interpellation Fraktion SP/junge SP: Restkostenfinanzierung freiberufliche Pflegefachpersonen (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der VSEG, das Amt für soziale Sicherheit (ASO) sowie der Fachverband der Freiberuflichen Pflegefachleute haben hier gemeinsam eine unpolitische und faire Lösung für alle Beteiligten gefunden und auch umgesetzt. Mit der Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen der Freiberuflichen Pflegefachleute wurde die langjährige Forderung für eine gemeinsame Lösung erfüllt.

A 073/2020

Auftrag Anna Rüefli (SP, Solothurn): Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Die Gemeinden sind sich der positiven Wirkung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sehr bewusst. Dies belegt auch die eindruckliche Angebotsentwicklung in den vergangenen Jahren – und dies ohne gesetzlichen Auftrag. Die Bedarfsnotwendigkeit zur gesetzlich verpflichtenden Finanzierung mit der Corona-Pandemiesituation zu verbinden, erscheint uns hier als nicht angebracht. Bei der Lockdown-Situation im Frühjahr hat der Kanton die Schliessung angeordnet. Hierfür soll auch der Kanton finanziell geradestehen. Der VSEG ist überzeugt, da die Wichtigkeit und die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung erkannt sind, dass man hier nicht zwingend eine gesetzliche Grundlage benötigt. Die Angebote können bedarfsgerecht auch ohne gesetzlichen Auftrag erfüllt werden. Ebenso zeigen die im regierungsrätlichen Bericht dargestellten Vergleiche mit anderen Kantonen, dass der Kanton Solothurn noch hinterherhinkt. Dies mag wohl sein, doch sind die Ausgangslagen im Bereich der Familienbetreuungsstrukturen nicht immer vergleichbar. **Die Gemeinden legen ihre Angebots- und Finanzierungspflichten – dies auch im Hinblick auf die laufende Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung - selber fest!**

A 112/2020

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch für unverheiratete Partner und Partnerinnen zulassen (DDI)

Der VSEG empfiehlt die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) dahingehend anzupassen, dass auch unverheiratete Partner und Partnerinnen von der Vergütung profitieren können, sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Pflege und Betreuung kranker Personen durch Angehörige immer wichtiger. Die Vereinbarkeit der Betreuung von Angehörigen und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Das Bundesparlament hat deshalb in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege angenommen. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die

Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

A 153/2020

Auftrag Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Ausschliesslich öffentlich-rechtliche Trägerschaften bei den Wasserversorgungen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Unabhängig von der Rechtsform, in welche ein kommunaler Betrieb überführt werden soll, setzt eine Auslagerung demnach einen (demokratisch legitimierten) Entscheid der kommunalen Legislative voraus. Ebenso muss ein Betrieb, der kommunale Aufgaben erfüllt – auch in der Form einer Aktiengesellschaft – durch den Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt werden (§ 162 Abs. 2 GG). **Ein von der Auftragstellerin geforderte Einschränkung im Bereich der Organisationsfreiheit der Gemeinden würde ein gravierender Einschnitt in die Gemeindeautonomie bedeuten.**

A 160/2020

Auftrag Kuno Gasser (CVP, Nunningen): Bewilligungsverfahren Bauten im Kanton Solothurn (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Teilrevision der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung zu prüfen, welche die allfällige Befreiung von untergeordneten Bauvorhaben sowie gegebenenfalls die Einführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens für Vorhaben mit untergeordneten Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorsieht.

Bei einer allfälligen Befreiung von der Bewilligungspflicht von gewissen Bauten und Anlagen müssen die baurechtlichen Vorschriften stets eingehalten werden, wobei sich – aus räumlicher Sicht – auch untergeordnete Vorhaben negativ auf die unmittelbare Nachbarschaft auswirken können (Lärm, Gerüche, Nutzungsintensivierungen, Schattenwurf etc.). Ein vorgängig durchzuführendes Baubewilligungsverfahren bzw. die damit einhergehende behördliche Beratung und Prüfung trägt somit zu einer Rechts- und auch Investitionssicherheit bei. Dadurch können häufig nachbarschaftliche Streitigkeiten, welche zeitlich und kostenmässig sehr intensiv sein können, verhindert werden, gerade bei bereits erstellten Vorhaben. Eine allfällige Anpassung der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung ist dennoch detailliert zu prüfen. **Entsprechende Revisionsarbeiten müssen unter Einbezug von Vertretern der örtlichen Baubehörden der Einwohnergemeinden erfolgen.**

I 207/2020

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: «Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM): Entwicklung und Ursachen» (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort grundsätzlich zufrieden.

Von Seiten des Kantons wird festgestellt, dass sich der prozentuale Anteil der sonderpädagogischen Massnahmen im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 nur moderat von 3,6% im Jahre 2015 auf 3,9% im Jahre 2019 erhöht hat. Optimierungsmöglichkeiten wie stärkere Regionalisierung sind im Schlussbericht des Projekts OptiSO+ formuliert und sollen einlaufend ab Schuljahr 2022/2023 umgesetzt werden. **Der Bericht OptiSO+ zeigt neben den Regionalisierungsbestrebungen verschiedenste weitere Systemoptimierungen auf, die vom Kanton nun einfach umgesetzt werden müssen.**

A 130/2020

Auftrag Fraktion SP/junge SP: Energieausweis für Gebäude (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung.

Auf einen weiteren Anlauf zur Umsetzung von Gebäudevorschriften ist zu verzichten. Stattdessen soll die vorgesehene Bundesregelung des CO₂-Gesetzes mit dem Systemwechsel auf eine stufenweise Reduktion der maximal zulässigen CO₂-Emissionen von Gebäuden vom Kanton Solothurn übernommen werden. Der GEAK ist dabei als zentrales Vollzugsinstrument vorgesehen und soll zukünftig eine noch stärkere Rolle im Vollzug einnehmen.

I 249/2020

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Tempo 30 auf Kantonsstrassen (BJD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Forderungen seitens Einwohnergemeinden nach Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Kantonsstrassen werden von den Fachstellen des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) jedoch ausserhalb eines formellen Verfahrens auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geprüft. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung der kommunalen Forderung wird in der Folge auf Stufe der Amtsleitung des AVT erörtert und als Antwort zuhanden der kommunalen Behörden verabschiedet. Kommt das AVT zum Schluss, dass der Forderung der Gemeinde grundsätzlich entsprochen werden kann, wird - vor dem abschliessenden Entscheid bzw. vor der Genehmigung der Massnahme durch das BJD - die Geschwindigkeitsreduktion zusammen mit Tempo 30-Vorhaben auf Gemeindestrassen der Kantonalen Verkehrskommission (KVK) vorgelegt. In der Antwort auf eine diesbezügliche nationalrätliche Motion (Grüne Fraktion, Motion Nr. 20.4134 vom 24. September 2020) hält der Bundesrat in seiner Antwort vom 25. November 2020 fest, dass er die Einführung von Tempo 30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen im Rahmen einer kommenden Revision der Rechtsgrundlagen vereinfachen will. Für verkehrsorientierte Strassen lehnt er eine solche Vereinfachung ab. Es soll weiterhin im Einzelfall vertieft geprüft werden, ob eine solche Massnahme zweck- und verhältnismässig ist. **Die aktuelle Regelung sowie die angewandte Vorgehensweise entsprechen den Bedürfnissen der Einwohnergemeinden. Es soll auch weiterhin von Fall zu Fall geprüft werden können. Die Einwohnergemeinden befürworten grundsätzlich die Temporegelung 50 auf verkehrsorientierten Strassen. Bei siedlungsorientierten Strassen soll die Gemeinde wie bis anhin einen entsprechenden Tempo-Reduktionsantrag zur Prüfung einreichen können!**

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Peter Hodel, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG